

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1976

Ausgegeben am 27. April 1976

48. Stück

- 157.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
(NR: GP XIV RV 99 AB 127 S. 20. BR: AB 1478 S. 350.)
- 158.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
(NR: GP XIV RV 100 AB 128 S. 20. BR: AB 1479 S. 350.)
- 159.** Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche
(NR: GP XIV RV 98 AB 126 S. 20. BR: AB 1477 S. 350.)
- 160.** Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1975/76

157. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, wird geändert wie folgt:

1. In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1976, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 288.000 S.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Mit der Vollziehung des § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 2 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 3 des Bundes-

gesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Kreisky Kirchschräger
 Sinowatz Androsch

158. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 222, über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 6/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

„§ 3. (1) Die fortlaufende jährliche Zuwendung gemäß § 1 lit. b setzt sich aus einem festen Betrag von 1,728.000 S und dem Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden zusammen, wobei ein Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wird.“

2. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 5 des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes.

Kreisky Kirchschräger
 Sinowatz Androsch

159. Bundesgesetz vom 31. März 1976, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 5/1970, wird geändert wie folgt:

In § 20 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„(1) Im Hinblick auf den Wegfall der Leistungen, die der Evangelischen Kirche aus dem kaiserlichen Patent vom 8. April 1861, RGrBl. Nr. 41, zustanden, hat der Bund der Evangelischen Kirche beginnend mit dem Jahre 1976 alljährlich folgende Leistungen zu erbringen:

a) einen Betrag von 6,240.000 S.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger
 Sinowatz Androsch

160. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 10. März 1976 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1975/76

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 335/1973 und 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Lehranstalten ist im Studienjahr 1975/76 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ..	13
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	36
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	30
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems a. d. Donau	34
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	54
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz a. d. Donau	44
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	50
Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark	58
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	29
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	35
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Barmherzigen Schwestern in Zams	5
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	23
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	81
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	54
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Innsbruck	1
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für Bekleidungsgewerbe in Wien XVI	5
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für hauswirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX	3
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Oberösterreich in Linz	3
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steiermark in Graz	3
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck	3

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabten- stipendien	Lehranstalt	Höchstzahl an Begabten- stipendien
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XVI	6	Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz- Seckau	1
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe des Bundes in Wien VII	5	Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Inns- bruck in Schwaz	2
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Erzdiözese Wien in Wien	5	Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz ..	1
Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien	7	Sinowatz	



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 430,70, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 520,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 65 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 2,15 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.